

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-1378 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/29-Pr.2/84

579/AB

1984 05 03

1984 -05- 04

zu 575/J

An den
Herrn Präsidenten
des NationalratesParlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Pischl und Genossen vom 8. März 1984, Nr. 575/J, betreffend verschiedene Aussagen des Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Tirol, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Zum Zeitpunkt der Bestellung von Dr. RETTENMOSER zum Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Tirol war ein Dienstwagen Type Mercedes 220/8, Baujahr 1971, vorhanden, der vorher fast nur für Dienstfahrten der Präsidenten verwendet wurde. Da der Präsident der Finanzlandesdirektion Tirol keinen so großen und im Betrieb aufwendigen Dienstwagen benützen wollte, ließ er überprüfen, ob die weitere Verwendung des gegenständlichen Mercedes-Dienstwagens wirtschaftlich vertretbar wäre. Diese Überprüfung ergab, daß das Fahrzeug aus wirtschaftlichen Überlegungen auszumustern war. Anstelle eines der Finanzlandesdirektion Tirol nach den Richtlinien für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen zustehenden Personenkraftwagens (z.B. der Marken BMW oder Mercedes) wurde über Anordnung des Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Tirol lediglich ein Kombifahrzeug "VW Variant" für betriebliche Zwecke nachgeschafft. Dieses Fahrzeug wird nicht nur vom Präsidenten, sondern von allen

- 2 -

Bediensteten der Finanzlandesdirektion für Tirol zu Dienstfahrten benützt.

Zu 2):

Nach den derzeit geltenden Richtlinien für die Benützung von Kraftfahrzeugen des Bundes (Beschluß der Bundesregierung vom 9. September 1981 in der mit Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. September 1981, Z. 05 1400/5-VI/1/81, verlautbarten Fassung) kann einem bestimmten Personenkreis eine generelle Genehmigung seitens des zuständigen Bundesministers für Fahrten zum Dienstantritt und Heimfahrten erteilt werden. Dieser Personenkreis umfaß u.a. alle Angehörigen der Dienstklasse IX. Außerhalb dieser Generalklausel kann auch anderen Beamten die Benützung von Dienstkraftwagen für solche Zwecke gestattet werden. Präsident Dr. Rettenmoser hat die Benützung eines Dienstkraftwagens für solche Fahrten von vornherein nicht gewünscht und daher auch nicht beansprucht.

Zu 3):

Dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Tirol wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. Juli 1983, Z. 13 1210/74-VI/1/83, für die Dauer der Funktion als Stadtrat der Landeshauptstadt Innsbruck ein Sonderurlaub bis zu 20 v.H. der regelmäßigen Wochendienstzeit gewährt. Mit Schreiben vom 13. Oktober 1983 teilte der Präsident dem Bundesministerium für Finanzen mit, daß er es für richtig halte, im Ausmaß seiner Dienstbefreiung keine Bezüge des Bundes in Empfang zu nehmen und verzichtete aus freien Stücken auf die Auszahlung von 20 v.H. seines Aktivgehaltes einschließlich aller Zulagen. Dem Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. Oktober 1983,

- 3 -

Z. 13 1600/2-VI/1/83, zufolge wurde von der Finanzlandesdirektion für Tirol die dem Verzicht entsprechende Bezugskürzung veranlaßt.

Zu 4):

Die steuerliche Gleichstellung der Mitglieder von Stadtsenaten in Statutarstädten mit den Abgeordneten zum Nationalrat, den Mitgliedern des Bundesrates und den Landtagsabgeordneten ist bereits geltendes Recht (BGBI.Nr. 545/1980, in Geltung seit 1. Jänner 1981, und BGBI.Nr. 612/1983, in Geltung seit 1. Jänner 1984).

Zu 5):

Die Funktion des Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Tirol, der zugleich auch mit der Leitung der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg betraut gewesen ist, war bis zur Auflösung der Personalunion mit der Dienstklasse IX bewertet. Eine Neubewertung ist derzeit nicht aktuell.

Merkblatt